

# XIX. Finanzen und Steuern

## Vorbemerkung

### A. Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden

#### Hinweise über Inhalt und Aussagewert der Tabellen

In diesem Abschnitt werden finanzstatistische Daten (einschließlich Personalstand und Schulden) von Bund, Lastenausgleichsfonds, Ländern, Stadtstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden dargestellt. Die Finanzen der — zumeist kommunalen — Zweckverbände sind nur insoweit in den hier aufgeführten Zahlen brutto eingeschlossen, als die Zweckverbandsrechnung in der Haushaltsrechnung einer Mitgliedsgemeinde enthalten ist.

Die im Abschnitt A dargestellten Ergebnisse basieren teils auf Haushaltsansatzzahlen (vgl. Tabelle 1), teils auf Abschlüssen der Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 2) oder auf monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnissen (Kassenzahlen) sowie auf Stichtagerhebungen. Die **Haushaltsansätze** zeigen die auf Grund der bewilligten Haushaltspläne festgestellten Einnahmen und Ausgaben der staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern). Dagegen stützen sich die **Rechnungszahlen** auf die für eine bestimmte Rechnungsperiode tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Sie schließen teilweise auch die Abwicklung von Finanzvorfällen ein, die innerhalb einer bestimmten »Auslaufperiode« nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres zu kassenmäßigen Einnahmen oder Ausgaben führen. Die monatlichen bzw. vierteljährlichen Ergebnisse (vgl. Tabelle 7) umfassen ausschließlich die in einem bestimmten Zeitraum kassenmäßig vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, schließen also — im Gegensatz zu den Rechnungszahlen — keine nachträglich »zugerechneten« Beträge ein.

Die **Schulden** von Bund, Ländern und Gemeinden werden jährlich mit dem Stichtag vom 31. Dezember nachgewiesen (vgl. Tabelle 6). Die in der Tabelle gleichzeitig aufgeführten Bürgschaften stellen die ursprünglich übernommenen Haftungssummen dar. Unter »innere Verschuldung« wird bei den Gemeinden (Gv.) die darlehensweise Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens u. dgl. ausgewiesen.

Die Daten über den **Personalstand** bei Bund, Ländern und Gemeinden einschließlich deren Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie von Bundesbahn und Bundespost (vgl. Tabelle 8) werden durch jährliche Stichtagerhebungen, jeweils zum 2. Oktober, gewonnen.

#### Begriffliche Erläuterungen

**Rechnungsperiode:** Vom 1. Januar 1962 an ist — durchgängig für alle Länder in der Bundesrepublik — das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr gleichgeschaltet.

**Unmittelbare Ausgaben:** Summe der Ausgaben ohne verwaltungszweiggebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der unmittelbaren Ausgaben von der Ausgabe Seite her bereinigt sind (Erfüllungsprinzip), zeigen sie für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen, welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

**Eigenausgaben:** Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüsse von Gebietskörperschaften (für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen auch abzüglich Erstattungen). Da die Ausgaben in der Darstellungsform der Eigenausgaben von der Einnahmeseite her bereinigt sind (Belastungsprinzip), zeigen sie die Lastenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften für die verschiedenen Aufgabengebiete innerhalb der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen.

**Nettoausgaben:** Von den in den Jahresrechnungen der Gebietskörperschaften verbuchten Gesamtausgaben — also nicht nur der Hoheits- und Kämmereiverwaltungen — sind alle Einnahmen, die sich aus dem Finanzvergleich im weitesten Sinne ergeben (Zuweisungen aller Art sowie Darlehen und Tilgung von anderen Gebietskörperschaften) abgesetzt und zwar sowohl die von einer Ebene zur anderen, als auch der Verrechnungsverkehr innerhalb einer Ebene. Nettoausgaben geben die Höhe der aus eigenen Einnahmequellen der betreffenden Gebietskörperschaften endgültig zu deckenden bzw. zu finanzierenden Belastung an.

**Ausgaben und Einnahmen der Vermögensbewegung:** Das Vermögen verändernde Ausgaben (Gewährung von Darlehen, Tilgung, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen) und Einnahmen (Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen und aus Kapitalvermögen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und sonstigem Sachvermögen).

**Erstattungen:** Verrechnungen zwischen Verwaltungszweigen innerhalb des Haushaltes einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr), z. B. Zahlungen des Fürsorgeamtes an ein Krankenhaus derselben Gebietskörperschaft für die Behandlung eines Fürsorgeempfängers. Für einen Verwaltungszweig sind die Erstattungen echte Einnahmen, bzw. Ausgaben, in der Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmereiverwaltungen sind sie jedoch Doppelzählungen.

**Altschulden:** Die bis zum 20. Juni 1948 entstandenen Schulden.

**Neuschulden:** Die seit dem 21. Juni 1948 aufgenommenen Schulden.

**Gesamtverschuldung:** Wegen Doppel- oder Mehrfachzählungen wird die Gesamtverschuldung von Bund, Ländern und Gemeinden um die Schulden bei Gebietskörperschaften bereinigt.

### B. Finanzen ausgewählter Aufgabengebiete

In den Tabellen Nr. 1 bis 5 sind die Eigenausgaben (vgl. Vorbemerkung zu A) dargestellt.

### C. Einkommen- und Vermögensteuern

**Lohnsteuerstatistik 1961:** In die Statistik wurden alle veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen einbezogen, deren Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter an die Finanzämter zurückgeflossen und von diesen den Statistischen Landesämtern übersandt worden waren. Damit sind rund 88% der auf der Grundlage der Beschäftigtenkartei der Arbeitsämter geschätzten Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen im Bundesgebiet erfaßt worden.

Die Lohnsteuerstatistik 1961 ist, wie die Statistiken für die Jahre 1950, 1955 und 1957, repräsentativ aufbereitet worden; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl der erfaßten Lohnsteuerbelege hochgerechnet.